



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	24.03.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Querung der Vogelsangerstraße im Grüngürtel mit einem Zebrastreifen hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt vom 27.01.2011, TOP 5.1.2

Die Verwaltung wird gebeten, die Querung der Vogelsangerstraße im Grüngürtel mit einem Zebrastreifen zu versehen.

Begründung:

Der Prüfauftrag zu diesem Zebrastreifen kam zu dem Ergebnis, dass der Mindestabstand eines Zebrastreifens zur nächsten Ampel Ermessenssache ist. Entgegen den in diesem Ermessenspielraum üblichen 200 Metern wird die Verwaltung gebeten, in diesem Fall wegen der besonderen Bedeutung des Grüngürtels, als Kölner Naherholungsgebiet den Abstand von 100 Metern zu akzeptieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund des Antrages hat die Verwaltung die Situation an der betreffenden Querungshilfe im Rahmen eines Ortstermins am 01.02.11 abermals überprüft. Diese Querungshilfe befindet sich weniger als 90 m von der Lichtsignalanlage Schmalbeinstraße bzw. Ludolf-Camphausen-Straße entfernt.

Laut den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001), die für die Verwaltung bindend sind, sind Fußgängerüberwege in der Nähe von Lichtsignalanlagen unzulässig. Der unbestimmte Rechtsbegriff "in der Nähe" wird allgemein auf eine Entfernung von weniger als 200 m definiert. Bei einer Entfernung von weniger als 90 m ist das Tatbestandsmerkmal "Nähe" jedenfalls erfüllt, zumal an der betreffenden Querungshilfe eine unmittelbare Sichtbeziehung zur Lichtsignalanlage besteht.

Da die vorgenannten Richtlinien zur Gewährleistung von Sicherheitsstandards erlassen wurden und ein Ausschlusskriterium für einen Fußgängerüberweg hier eindeutig erfüllt ist, kommt die Anlage eines Fußgängerüberweges an dieser Stelle somit nicht in Betracht.